

Gemeinde Hohenstadt

Landkreis Göppingen

Satzung

zur Änderung der Satzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung – AbwS)

der Gemeinde Hohenstadt vom 27.03.2012

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstadt am **13.12.2022** folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 27.03.2012

beschlossen:

Artikel 1:

§ 42 wird wie folgt neu gefasst:

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Mengengebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 3,31 Euro
- (2) Die Grundgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung beträgt für die Wasserzählergröße:

Zähler	Q3_4	Q3_10	Q3_16	Q3_25	Q3_63	Q3_100
Durchfluss m ³ /h bis	4	10	16	25	63	100
Grundgebühr/Jahr	60,00 €	150,00 €	240,00 €	375,00 €	945,00 €	1.500,00 €
Grundgebühr/Monat	5,00 €	12,50 €	20,00 €	31,25 €	78,75 €	125,00 €

- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,89 Euro
- (4) Die Gebühr für sonstige Einleitungen beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 3,31 Euro
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Artikel 2:

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft

Hohenstadt, den 14.12.2022

Günter Riebort

Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hohenstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.